

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. Juni 1881.

N<sup>o</sup> 23.

**Inhalt:** 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Regulative, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak und Tabakfabrikate; — Uänderung der Kontrollanordnungen bei Verarbeitung von Sirup; — Deutserung von Zoll- und Kontrollzinsen; — Sesselliche Behandlung von Tabakgruppen; — Befugnis einer Steuerbehörde; — Einrichtung einer Nebenanzugsstraße . . . . . Seite 191  
2. **Konkordat-Wesen:** Erneuerung . . . . . 231

3. **Allgemeine Verwaltungs-Gesetze:** Fernere Ausführungs-  
vorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Beförderung für  
die Wärfen und Wärfen der Reichsbeamten der Reichs-  
verwaltung . . . . . 232  
4. **Baus-Wesen:** Statut der deutschen Notendanken Ende  
Mai 1881 . . . . . 234  
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiete . . . . . 236

## I. Zoll- und Steuer-Wesen.

### Regulativ,

betreffend

die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak und Tabakfabrikate.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 28. Mai 1881 treten in Bezug auf die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak und Tabakfabrikate nach Maßgabe der §§. 30 und 31 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) folgende Bestimmungen in Kraft.

#### I. Vergütungsfäh.

§. 1.

Wer aus dem freien Verkehr Rohtabak einschließlich Sandblätter und Gruppen oder entrippte Tabakblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Wirtschluß stehendes Privatlager niederlegt, kann, außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabaks nach den Bestimmungen in den §§. 11